



One Team.
One Goal.

IP / IT / Datenrecht

EuGH: Erfüllung DSGVO-Auskunft trotz datenschutzfremder Zwecke

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich erneut mit dem **datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch** befasst. In einem aktuellen Urteil konkretisierte der EuGH die Voraussetzungen des Anspruchs aus Art. 15 DSGVO.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte dem EuGH diverse Fragen zur Auslegung von **Art. 15 DSGVO** vorgelegt. Unter anderem wollte der BGH wissen, ob der Auskunftsanspruch auch dann besteht, wenn der Anspruchsteller **datenschutzfremde Zwecke** verfolgt. Diese bislang umstrittene Frage klärte der EuGH nunmehr durch seine Entscheidung (*EuGH, Rs. C-307/22, Urteil vom 26.10.2023*).

Vorlagefragen des BGH

Der Entscheidung des EuGH lag ein Revisionsverfahren des BGH zugrunde. Ein Patient war der Ansicht, seine Zahnärztin habe Leistungen fehlerhaft erbracht. Zum Zweck der Überprüfung beehrte der Patient von seiner Zahnärztin die unentgeltliche **Herausgabe einer Kopie seiner gesamten Patientenakte**.

Der klagende Patient obsiegte sowohl in erster und zweiter Instanz. Die beklagte Zahnärztin legte Revision ein. Sie vertrat zum einen die Auffassung, sie müsse eine Kopie der Patientenakte nur gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen.



Zum anderen war sie der Auffassung, die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs sei unzulässig, da der klagende Patient datenschutzfremde Zwecke verfolge.

In der Revisionsinstanz legte der BGH dem EuGH sodann **Fragen zur Auslegung und Reichweite des Auskunftsanspruchs** aus Art 15 DSGVO vor.

Der EuGH sollte u.a. entscheiden,

- ob der Auskunftsanspruch wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen ist, wenn der Anspruchsteller den Anspruch nicht geltend macht, um sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sondern andere – datenschutzfremde, aber legitime – Zwecke verfolgt;
- ob gesetzliche Vorschriften zulässig sind, die eine erste Datenkopie nur gegen Kostenerstattung vorsehen, um die wirtschaftlichen Interessen der Verantwortlichen zu schützen.

Kein Rechtsmissbrauch

Bislang war es **in der Rechtsprechung sowie in der Fachliteratur umstritten**, ob die Zulässigkeit der Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO von der Motivation des Anspruchstellers sowie den Zwecken, die dieser mit einem Auskunftsanspruch verfolgt, abhängig ist.

Zum Teil wurde bislang vertreten, Anträge auf Auskunft und Erteilung einer Datenkopie könnten nicht auf Art. 15 DSGVO gestützt werden, wenn dies nicht zu dem Zweck erfolgt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Der Anspruch aus Art. 15 DSGVO sei unzulässig, sofern – ausschließlich oder ganz überwiegend – andere als datenschutzrechtliche Belange verfolgt würden; in solchen Fällen sei das Begehren rechtsmissbräuchlich und könne als offenkundig unbegründet oder exzessiv zurückgewiesen werden.

Diese Argumentation wurde bislang insbesondere im Rahmen arbeitsgerichtlicher Verfahren regelmäßig **arbeitgeberseitig gegen Auskunftsansprüche (ehemaliger) Beschäftigter** eingewandt. Die nun getroffene Entscheidung des EuGH lässt den Einwand des Rechtsmissbrauchs unberührt, sofern seitens eines Anspruchstellers illegitime Zwecke verfolgt werden.

Der EuGH entschied nun, dass die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO **nicht unzulässig** ist, weil mit dem Anspruch **datenschutzfremde Zwecke** verfolgt werden. Es sei nicht relevant, dass der Auskunftsanspruch geltend gemacht

wird, um sich der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch der Systematik der DSGVO.

Der EuGH stellte fest, dass Anspruchsteller **nicht verpflichtet seien, ihre Geltendmachung des Auskunftsanspruchs zu begründen**; eine Begründung könne seitens der Anspruchsgegner nicht verlangt werden.

Nach der Entscheidung des EuGH steht nun fest, dass geltend gemachte Auskunftsansprüche grundsätzlich auch dann erfüllt werden müssen, sofern der jeweilige Anspruchsteller datenschutzfremde Motive und Zwecke verfolgt, z.B. die Erlangung von Informationen zum Zweck der Geltendmachung weiterer Ansprüche.

Kostenlose Erstkopie

Der EuGH bestätigte zudem, dass eine **erste Auskunft und Datenkopie in der Regel kostenlos** erteilt werden müssen. Anderslautende gesetzliche Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten, die einem Anspruchsteller in Bezug auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch die Kosten für die Erteilung einer ersten Auskunft und Datenkopie auferlegen, würden gegen die Vorschriften der DSGVO verstoßen, soweit solche Vorschriften nicht auf eine Ausnahme gemäß Art. 23 DSGVO gestützt werden können, so der EuGH.

Der BGH hatte dem EuGH eine Frage bezüglich der Zulässigkeit gesetzlicher Vorschriften, die eine Kostenerstattung für Auskünfte vorsehen, vorgelegt. Die deutsche gesetzliche Vorschrift **§ 630g Abs. 2 S. 2 BGB** sieht nämlich konkret vor, dass



Ärzte von Patienten eine Kostenerstattung verlangen können, wenn Letztere **Einsicht in ihre Patientenakte** nehmen wollen.

Der BGH vertrat die Auffassung, dass § 630g Abs. 2 S. 2 BGB in erster Linie dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der behandelnden Ärzte dienen solle; zudem könnten damit anlasslose Anforderungen durch Patienten in der Regel vermieden werden, so der BGH.

Der BGH selbst hatte Zweifel geäußert, ob die Vorschrift des § 630g Abs. 2 S. 2 BGB in Einklang mit der DSGVO stehe. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO sieht nämlich vor, dass Auskünfte und Datenkopien nach Art. 15 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der EuGH urteilte nun, dass betroffene Personen **grundsätzlich einen Anspruch auf unentgeltliche Erteilung einer ersten Auskunft und Datenkopie** haben. Im Rahmen der Erteilung der Datenkopie müsse den Patienten in der Regel eine originalgetreue und verständliche Reproduktion sämtlicher verarbeiteten personenbezogenen Daten überlassen werden.

Dazu müssten Patienten eine **vollständige Kopie aller in der Patientenakte befindlichen Daten**, die Information wie beispielsweise Diagnosen, Befunde und Informationen zu vorgenommenen Behandlungen umfassen, erhalten, sofern dies erforderlich ist, um die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten.

Das Recht auf Erhalt einer kostenlosen Auskunft und Datenkopie gelte zwar nicht uneingeschränkt, so der EuGH. Die Kostenerstattung gemäß § 630g Abs. 2 S. 2 BGB würde jedoch gegen die DSGVO verstoßen, soweit sie dem **Schutz der wirtschaftlichen Interessen der verpflichteten Ärzte** diene. Für diesen Schutzzweck sehe die DSGVO nämlich keine hinreichende Ausnahme- bzw. Öffnungsklausel vor.

Der EuGH vertrat die Auffassung, **der Uniongesetzgeber habe die wirtschaftlichen Interessen der Verantwortlichen ausreichend berücksichtigt**, da Verantwortliche für alle weiteren Datenkopien sowie bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt verlangen könnten.

Infolge der Entscheidung des EuGH könnte die Kostenerstattung gemäß **§ 630g Abs. 2 S. 2 BGB** wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO **unanwendbar** sein. Dies hätte zur Folge, dass Ärzte keine Kostenerstattung gemäß § 630g Abs. 2 S. 2 BGB von Patienten verlangen könnten. Eine Kostenerstattung käme sodann nur noch bei mehrfachen, offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen in Betracht.

Die Frage der (Un-)Anwendbarkeit der Vorschrift § 630g Abs. 2 S. 2 BGB hängt nunmehr davon ab, ob der BGH weitere Schutzzwecke der Vorschrift sieht und diese die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß Art. 23 DSGVO erfüllen. Insoweit kann daher noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orthkluth.com

One Team.
One Goal.